

1959	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1959	Nr. 53
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 12. 59	Zweites Rentenanpassungsgesetz	765
15. 12. 59	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen	768
18. 12. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken	768
18. 12. 59	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	770
19. 12. 59	Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	772
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	780

**Zweites Gesetz
über die Anpassung der Renten
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage
für das Jahr 1959
(Zweites Rentenanpassungsgesetz — 2. RAG).**

Vom 21. Dezember 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1958 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1960 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 3 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,0594 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1959 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

Auf Renten, die nach Artikel 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 28 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder be-

rechnet werden, findet § 1 Abs. 1 auch dann Anwendung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1958 eingetreten ist. Das gleiche gilt für Renten, die nach Artikel 3 § 6 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 3 § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden.

§ 3

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1960 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 4 des Ersten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Ersten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1959 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1960. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1958, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet sind und bei denen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage begrenzt ist.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1960 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1959 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1960 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 4

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen der Jahre 1957 und 1958 beruhen und nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1 erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1959 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte werden durch folgende Werte ersetzt:

„Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrente DM/Monat	Witwen- und Witwerrente DM/Monat
50	600,00	360,00
49	588,00	352,80
48	576,00	345,60
47	564,00	338,40
46	552,00	331,20
45	540,00	324,00
44	528,00	316,80
43	516,00	309,60
42	504,00	302,40
41	492,00	295,20
40 und weniger	480,00	288,00“

§ 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

§ 5

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 6

Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1960 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1960 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 6 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß anstelle des Bundesversorgungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes die entsprechenden saarländischen Gesetze treten und das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung seiner im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

(3) Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland, Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saar-

land werden aufgehoben. Für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sind diese Vorschriften weiterhin anzuwenden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen.**

Vom 15. Dezember 1959.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder und die Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und Ziegen wird die Anzeige-

pflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1959.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken.**

Vom 18. Dezember 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken vom 27. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 728) wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer I erhalten die laufenden Nummern 2, 3, 16 und 18 folgende Fassung:

2	Der Stadtkreis und der Landkreis Ludwigshafen. Der Stadtkreis Neustadt. Der Landkreis Neustadt außer den zu dem Weinbaubezirk Oberhaardt-Südpfalz gehörenden Gemeinden.	Mittelhaardt
3	Der Stadtkreis und der Landkreis Frankenthal. Die Landkreise Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen.	Unterhaardt-Nordpfalz
16	Das Amt Pälzcm des Landkreises Saarburg. Das Amt Tawern des Landkreises Saarburg ohne die Gemeinden Kanzem und Wawern.	Obermosel-Sauer

	Die Gemeinden Bilzingen, Kelsen, Mannebach, Oberbillig, Portz, Söst und Wasserliesch des Landkreises Saarburg.	
	Die Gemeinden Grewenich, Igel, Langsur, Liersberg, Mesenich, Metzdorf, Wintersdorf und das Amt Welschbillig des Landkreises Trier.	
	Das Amt Echternacherbrück des Landkreises Bitburg.	
18	Der Stadtkreis Trier.	Trier
	Der Landkreis Trier außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Ämtern und Gemeinden."	

2. Unter Ziffer IV erhält die laufende Nummer 6 folgende Fassung:

„6	Die Gemeinden Bensheim, Bensheim-Auerbach, Bensheim-Schönberg, Bensheim-Zell, Erbach, Gronau, Hambach, Heppenheim und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße.	Bergstraße.
	Die Gemeinde Alsbach des Landkreises Darmstadt.	
	Die Gemeinden Groß-Umstadt, Klein-Umstadt und Reinheim des Kreises Dieburg."	

3. Hinter Ziffer V wird folgende neue Ziffer VI angefügt:

„VI. Saarland	1	Die Gemeinden Besch, Nennig, Oberperl, Perl, Sehndorf, Tettingen-Butzdorf und Wochern des Landkreises Merzig-Wadern."	Saarländisch-Obermosel
---------------	---	---	------------------------

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1959.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich.**

Vom 18. Dezember 1959.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Verordnung über den
Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)**

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV) vom 20. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 972) ist weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „(ohne Berlin-West)“ durch die Worte „(ohne Saarland und Berlin-West)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „beantragt“ die Worte „weil er den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich mit seinem Ehegatten nach § 7a beantragen will oder“ eingefügt.
 - b) In der Nummer 4 werden die Worte „für das Ausgleichsjahr oder“ durch das Wort „nur“ ersetzt.
 - c) Die Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatte oder Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Saarland bezogen hat (§ 9a).“
 - d) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hatte (§ 10), es sei denn, daß der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahrs Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogen hat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 27 Abs. 3“ durch „§ 27 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird vor dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von diesen Vorschriften ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 9a Nr. 2 von dem Finanzamt der Betriebsstätte im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland), bei der der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr 1959 zuletzt beschäftigt war, und in den Fällen des § 9a Nr. 3 von dem Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausgleichsjahr 1959 in dem bezeichneten Geltungsbereich durchzuführen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) vermindert um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag und im Fall der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber erhöht um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Ist ein steuerfreier Jahresbetrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen waren; Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der Hinzurechnungsbeträge bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber. Macht der Arbeitnehmer höhere Freibeträge geltend, als auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, so hat das Finanzamt den steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Liegen in diesen Fällen bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vor, so sind die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sowie die Vorschriften des § 20a Abs. 4 Ziff. 1 Satz 2, § 25 Abs. 3 und § 26a der Lohn-

steuer-Durchführungsverordnung, soweit sie sich auf den Ehegatten des Arbeitnehmers beziehen, nicht anzuwenden; das gilt auch, wenn ein Ehegatte im Lohnsteuer-Jahresausgleich die Neuberechnung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge beantragt.“

b) In Absatz 2 wird

aa) in Nummer 4 Buchstabe b der folgende Satz angefügt:

„Hat auch der verstorbene Ehegatte im Laufe des Ausgleichsjahrs Arbeitslohn bezogen, so kommen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihn nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

bb) in Nummer 5 der Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„War nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse IV anzuwenden, so hat der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Zugrundelegung dieser Steuerklasse durchzuführen; wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Galt die Eintragung der Steuerklasse IV nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig oder liegen bei einem Arbeitnehmer, der den Lohnsteuer-Jahresausgleich bei dem Finanzamt beantragt, die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse IV für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor, so gilt, vorbehaltlich der Vorschriften der vorigen Nummer 4, das Folgende:“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Arbeitslohn ist“ die Worte „, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9a Nr. 2,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. sonstige Bezüge, die für Zeiträume von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind (§ 35 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. In § 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die auf den Lohnsteuerkarten nach § 17a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt.“

7. In § 7a Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten nach § 17a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt.“

8. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

9. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Dienstverhältnissen im Saarland

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Ausgleichsjahr 1959 ist bei Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten oder die Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland bezogen haben, nach den Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Laufender Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 5. Juli 1959 geendet haben, wird in den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht einbezogen. Das gleiche gilt für Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug bis zum 5. Juli 1959 zugeflossen ist.
2. Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten, ist Ausgleichszeitraum die Zeit vom 1. Januar bis zum 5. Juli 1959. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich beschränkt sich in diesen Fällen auf den laufenden Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland) für Lohnzahlungszeiträume, die im Ausgleichszeitraum geendet haben, und auf den Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug im Ausgleichszeitraum zugeflossen ist. Der danach maßgebende Arbeitslohn und die steuerfreien Beträge, die während des Ausgleichszeitraums zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung für die Dauer des Ausgleichszeitraums ergeben, sind mit dem doppelten Betrag anzusetzen. Für die anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ergebende Jahreslohnsteuer ist zur Hälfte anzusetzen
3. Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland) hatten, ist in den Lohnsteuer-Jahresausgleich auch der laufende Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen

im Saarland für Lohnzahlungszeiträume, die im Ausgleichsjahr 1959 nach dem 5. Juli 1959 geendet haben, einzubeziehen. Das gleiche gilt für Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug im Ausgleichsjahr 1959 nach dem 5. Juli 1959 zugeflossen ist.

4. Ist bei einem Arbeitnehmer nach Ablauf des 5. Juli 1959 die unbeschränkte Steuerpflicht durch Zuzug in das Saarland eingetreten, so sind §§ 9 und 10 anzuwenden."
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins.“
- b) In Satz 1 werden nach den Worten „einem Arbeitnehmer“ die folgenden Worte eingefügt:
„der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hat und“.
11. § 11 wird gestrichen.
12. § 14 wird gestrichen.

§ 2

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1959 anzuwenden.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ — Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) — vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) und mit Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich.**

Vom 19. Dezember 1959.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 18. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 770) bekanntgemacht.

Bonn, den 19. Dezember 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)

in der Fassung vom 19. Dezember 1959.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Grundsatz, Jahreslohnsteuertabelle

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahrs) einbehaltene Lohnsteuer, soweit sie die Lohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahreslohnsteuertabelle entfällt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausgeglichen (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Jahreslohnsteuertabelle ist

1. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer nach den für den Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland und Berlin-West) maßgebenden Vorschriften zu berechnen ist, die dafür gültige Jahreslohnsteuertabelle (allgemeine Jahreslohnsteuertabelle),
2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund des § 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ — Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) — vom 4. Juli 1955 um 20 vom Hundert ermäßigt zu berechnen ist, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (Nummer 1) abgeleitete Jahreslohnsteuertabelle (Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin-West).

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2,

1. verpflichtet, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Ar-

beitnehmer beschäftigt und der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat,

2. berechtigt, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,
 - a) wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt oder
 - b) wenn der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat (unständige Beschäftigung) und die Zeit, während der er in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, dem Arbeitgeber durch amtliche Unterlagen, z. B. durch Vorlage der Arbeitslosen-Meldekarte, nachweist.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs nacheinander bei verschiedenen Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis gestanden hat. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Inhalt der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen, im Fall der Nummer 2 Buchstabe b auch der amtlichen Unterlagen im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen,

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich mit seinem Ehegatten nach § 7 a beantragen will oder weil er nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. wenn bei einem verwitweten Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden war,
4. wenn bei dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse IV anzuwenden war,
5. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs nicht in einem Dienstverhältnis steht,
6. wenn der Arbeitnehmer unständig beschäftigt war und ein Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht vorliegt,
7. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Dienstverhältnissen (Absatz 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen,

8. wenn für den Arbeitnehmer ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist,
9. wenn bei dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach § 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war,
10. wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, z. B. weil er sie ihm ausgehändigt hat (§ 4 Abs. 5),
11. nachdem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer den Lohnzettel nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausgeschrieben hat,
12. soweit der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
 - a) nach einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder besteuert zu werden begehrt und der Arbeitgeber dies nach § 5 Abs. 2 nicht berücksichtigen darf oder
 - b) höhere steuerfreie Beträge (§§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) geltend macht,
13. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat,
14. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) der Arbeitnehmer, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) die Angehörigen des Arbeitnehmers seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Ausgleichsjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben,
15. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs bestanden hat (§ 9),
16. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatte oder Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Saarland bezogen hat (§ 9a),
17. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hatte (§ 10), es sei denn, daß der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahrs Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogen hat.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach §§ 5 und 6 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
3. Die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,

1. wenn oder soweit nach § 3 der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Arbeitgeber durchzuführen ist oder der Arbeitgeber von

seiner Berechtigung, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, keinen Gebrauch macht,

2. wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist und die endgültige Feststellung nach § 27 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach Ablauf des Ausgleichsjahrs einen höheren steuerfreien Betrag ergibt. Ergibt die Feststellung einen niedrigeren steuerfreien Betrag, so ist die sich ergebende Mehrsteuer nach § 28 a Abs. 1 Ziff. 8, § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern.

(3) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist.

(4) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen der §§ 9 und 10 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist in den Fällen des § 9 das Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 10 das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Abweichend von diesen Vorschriften ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 9 a Nr. 2 von dem Finanzamt der Betriebsstätte im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland), bei der der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr 1959 zuletzt beschäftigt war, und in den Fällen des § 9 a Nr. 3 von dem Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausgleichsjahr 1959 in dem bezeichneten Geltungsbereich durchzuführen. Für die Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 7 a) ist das Finanzamt zuständig, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Ehemann zuständig wäre.

(5) Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen. Die Frist verlängert sich im Fall des § 7 a bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Ausgleichsjahr. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts

eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.

(6) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen, gegen den das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben ist (§ 235 Ziff. 5 der Reichsabgabenordnung).

(7) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus §§ 5 bis 10. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) vermindert um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag und im Fall der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber erhöht um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Ist ein steuerfreier Jahresbetrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen waren; Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der Hinzurechnungsbeträge bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber. Macht der Arbeitnehmer höhere Freibeträge geltend, als auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, so hat das Finanzamt den steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Liegen in diesen Fällen bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vor, so sind die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sowie die Vorschriften des § 20 a Abs. 4 Ziff. 1 Satz 2, § 25 Abs. 3 und § 26 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, soweit sie sich auf den Ehegatten des Arbeitnehmers beziehen, nicht anzuwenden; das gilt auch, wenn ein Ehegatte im Lohnsteuer-Jahresausgleich die Neuberechnung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge beantragt.

(2) Für den sich nach Absatz 1 ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohntabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit nachstehenden Maßgaben zugrunde zu legen:

1. Waren während des Ausgleichsjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

- verschiedene Steuerklassen anzuwenden, so ist die günstigere Steuerklasse für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen, wenn die Eintragung der günstigeren Steuerklasse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten hat; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Das Finanzamt hat entsprechend zu verfahren, wenn die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs beantragt wird, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer günstigeren Steuerklasse mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben; das gleiche gilt für eine günstigere Zahl der Kinder. Sätze 1 und 2 dieser Nummer 1 gelten nicht, wenn für einen Teil des Ausgleichsjahrs bei einem verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III (vergleiche Nummer 4) oder bei anderen Arbeitnehmern die Steuerklasse IV (vergleiche Nummer 5) anzuwenden war
2. Hat in den Fällen der Nummer 1 die Eintragung der günstigeren Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten oder wird die Anwendung einer günstigeren Steuerklasse beim Finanzamt beantragt und haben die Voraussetzungen für die Gewährung der günstigeren Steuerklasse nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der ungünstigeren Steuerklasse und anschließend auf Antrag vom Finanzamt nach Maßgabe des § 8 durchzuführen; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder.
 3. Bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in die Steuerklasse I fallen und vor dem 1. September des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse II (0 Kinder) anzuwenden. Vollenden sie nach dem 31. August des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr, so hat der Arbeitgeber nach der Nummer 2 und das Finanzamt nach § 8 zu verfahren.
 4. War bei einem verwitweten Arbeitnehmer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden oder liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig, so gilt das Folgende:
 - a) Haben beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Arbeitslohn bezogen und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Ver-
- anlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7 a durchgeführt werden.
- b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für den verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen. Wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Hat auch der verstorbene Ehegatte im Laufe des Ausgleichsjahrs Arbeitslohn bezogen, so kommen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihn nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
5. War nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse IV anzuwenden, so hat der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Zugrundelegung dieser Steuerklasse durchzuführen; wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Galt die Eintragung der Steuerklasse IV nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig oder liegen bei einem Arbeitnehmer, der den Lohnsteuer-Jahresausgleich bei dem Finanzamt beantragt, die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse IV für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor, so gilt, vorbehaltlich der Vorschriften der vorigen Nummer 4, das Folgende:
 - a) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7 a durchgeführt werden.
 - b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kommen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem einzelnen Ehegatten nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Unterschied zwischen der nach Absatz 2 ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5, die Lohnsteuer für die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) ermittelt. Im übrigen sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 8 anzuwenden.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 a Nr. 2, der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahrs zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs, soweit sie dem Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr zugeflossen sind.

(2) Zum Arbeitslohn (Absatz 1) gehören auch, ohne Rücksicht auf die Behandlung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Laufe des Ausgleichsjahrs, die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, wenn der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr übersteigt (§ 32 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

(3) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht

1. Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unberücksichtigt bleiben,
2. ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. IS. 388), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.
3. sonstige Bezüge, die für Zeiträume von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind (§ 35 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.

(4) entfällt.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

Bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) aus allen Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Die auf den Lohnsteuerkarten nach § 17 a der Lohnsteuer-Durch-

führungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 a

Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a wird durch das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Können die Ehegatten den Antrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt.

(2) Bei der Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) beider Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen zusammengerechnet. Die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten nach § 17 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge, soweit sie auf Grund der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eingetragen worden sind, abgezogen. Machen die Ehegatten höhere steuerfreie Beträge geltend, als auf den Lohnsteuerkarten eingetragen sind, so ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und von dem zusammengerechneten Arbeitslohn abzuziehen. Außerdem werden ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark und ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 636 Deutsche Mark abgezogen. Übersteigt der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten nicht den Betrag von 564 Deutsche Mark, so ist nur ein Betrag von 636 Deutsche Mark zuzüglich des maßgebenden Arbeitslohns dieses Ehegatten von dem zusammengerechneten Arbeitslohn abzuziehen. Für den sich hiernach ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse III ermittelt. Wegen der Zahl der Kinder gilt § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(3) Das Finanzamt, das den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, hat dem Finanzamt, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der Ehefrau zuständig wäre, die Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs mitzuteilen.

§ 8

Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle in besonderen Fällen

(1) Sind nach § 5 Abs. 2 im Ausgleichsjahr verschiedene Steuerklassen oder verschiedene Zahlen der Kinder zugrunde zu legen, so ist die Jahres-

lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn und der Jahreslohnsteuertabelle für jede Steuerklasse oder Zahl der Kinder, die während des Ausgleichsjahrs maßgebend war, zu ermitteln und mit dem Teilbetrag zu berücksichtigen, der sich nach dem Verhältnis des Zeitraums der Gültigkeitsdauer der verschiedenen Steuerklassen oder der verschiedenen Zahl der Kinder zu zwölf ergibt; dabei ist die Gültigkeitsdauer der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf volle Monate aufzurunden. Die Summe der so ermittelten Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) *entfällt.*

(3) Stellt das Finanzamt bei der Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 4) fest, daß der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar des Ausgleichsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes) erhalten hat und die Voraussetzungen dafür im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährten Kinderfreibeträge im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 13 ist, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, wie folgt zu verfahren:

1. Die Lohnsteuer, die auf den maßgebenden Arbeitslohn (§§ 6, 7 und 7 a), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5, 7 und 7 a), nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle entfällt, ist um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.
2. Sind auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 gegeben, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Summe der Steuerbeträge, die in diesen Fällen nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln ist, um 20 vom Hundert des Betrags ermäßigt wird, der von dieser Summe nach dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus

Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

(5) Die Vorschriften in Absatz 4 Nrn. 1 und 2 sind in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 14 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) treten.

§ 9

Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs

(1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahrs bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 10, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 für die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden.

(2) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht sofort durchgeführt werden, sofern nicht ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 7 a) in Betracht kommt und die Grundlagen dafür erst nach Ablauf des Ausgleichsjahrs ermittelt werden können.

§ 9 a

Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz (gewöhnlichem Aufenthalt) oder Dienstverhältnissen im Saarland

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Ausgleichsjahr 1959 ist bei Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten oder die Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland bezogen haben, nach den Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Laufender Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 5. Juli 1959 geendet haben, wird in den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht einbezogen. Dasselbe gilt für Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug bis zum 5. Juli 1959 zugeflossen ist.
2. Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hatten, ist Ausgleichszeitraum die Zeit vom 1. Januar bis zum 5. Juli 1959. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich beschränkt sich in diesen Fällen auf den laufen-

den Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland) für Lohnzahlungszeiträume, die im Ausgleichszeitraum geendet haben, und auf den Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug im Ausgleichszeitraum zugeflossen ist. Der danach maßgebende Arbeitslohn und die steuerfreien Beträge, die während des Ausgleichszeitraums zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung für die Dauer des Ausgleichszeitraums ergeben, sind mit dem doppelten Betrag anzusetzen. Für die anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 2 entsprechend anzuwenden. Die sich nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ergebende Jahreslohnsteuer ist zur Hälfte anzusetzen.

3. Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf des 5. Juli 1959 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Saarland) hatten, ist in den Lohnsteuer-Jahresausgleich auch der laufende Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland für Lohnzahlungszeiträume, die im Ausgleichsjahr 1959 nach dem 5. Juli 1959 geendet haben, einzubeziehen. Das gleiche gilt für Arbeitslohn, der aus diesen Dienstverhältnissen als sonstiger, insbesondere einmaliger Bezug im Ausgleichsjahr 1959 nach dem 5. Juli 1959 zugeflossen ist.
4. Ist bei einem Arbeitnehmer nach Ablauf des 5. Juli 1959 die unbeschränkte Steuerpflicht durch Zuzug in das Saarland eingetreten, so sind §§ 9 und 10 anzuwenden.

§ 10

Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch bei einem Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hat und der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, für den aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogenen Arbeitslohn nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchgeführt, soweit sich aus § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nichts anderes ergibt. Dabei ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2, die allge-

meine Jahreslohnsteuertabelle anzuwenden. Ist der Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahrs unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, so ist der in Satz 1 bezeichnete Arbeitslohn in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen.

(2) Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) enthalten, von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, so gilt das Folgende:

1. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 enthalten oder besteht der Gesamtbetrag neben solchen Einkünften aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so ist, abweichend von Absatz 1, die Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) anzuwenden.
2. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten, so ist nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 zu verfahren.

§ 11

entfällt.

§ 12

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1959 anzuwenden.

§ 13

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ — Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) — vom 4. Juli 1955 und mit Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TS Nr. 8/59 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 19. November 1959.	225 24. 11. 59	23. 11. 59
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie. Vom 17. November 1959.	226 25. 11. 59	26. 11. 59
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt über die Fahrzeit auf dem Küstenkanal. Vom 17. November 1959.	229 28. 11. 59	19. 11. 59
Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz. Vom 5. Dezember 1959.	235 8. 12. 59	9. 12. 59
Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1959 und 1960. Vom 1. Dezember 1959.	236 9. 12. 59	10. 12. 59
Verordnung Nr. 24/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 3. Dezember 1959.	237 10. 12. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe. Vom 11. Dezember 1959.	239 12. 12. 59	13. 12. 59
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz. Vom 10. Dezember 1959.	240 15. 12. 59	29. 12. 59
Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gas-wirtschaft. Vom 10. Dezember 1959.	241 16. 12. 59	25. 11. 59
Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrs-unternehmen. Vom 25. November 1959.	242 17. 12. 59	1. 5. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.